



# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Satzung über die Abhaltung von Märkten (Markt-GS)**

### **in der Stadt Grafing b. München<sup>1</sup>**

Vom 05. Februar 2003

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Januar 2016 - Änderung der §§ 4, 6 und 7 mit Wirkung eine Woche nach Bekanntmachung vom 26. Februar 2016 (amtlicher Teil Grafing-Aktuell Nummer 203)

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 - FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322)<sup>2</sup> folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung gilt für die in der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Grafing b. München (Marktsatzung), nach der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Märkte.<sup>3</sup>

#### **§ 2**

##### **Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.<sup>4</sup>
- (2) Es werden Gebühren erhoben
  1. für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5 Abs. 1)
  2. für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 5 Abs. 2)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
  1. Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses (§ 6)
  2. Kosten für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses (§ 6)
- (4) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b. München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsform, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. stadteigenen Verkaufsstandes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.<sup>5</sup>
- (3) Soweit die Gebühren nicht im unbaren Zahlungsverkehr eingehoben worden sind, werden sie am Markttag durch das beauftragte städtische Personal in Empfang genommen.
- (4) Zahlungsnachweis für Barzahlungen ist die durch das städtische Personal ausgegebene Quittung. Zahlungsnachweise und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den städtischen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Soweit die Gebühren und Kosten (§ 6, § 7) nicht im unbaren Zahlungsverkehr im voraus auf das Konto der Stadt gezahlt werden, ist für die Bareinhebung am Markttag ein Barzahlungszuschlag von 10,00 Euro (€) fällig.<sup>6</sup>
- (6) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr, soweit nicht der Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig vergeben wird, wobei in diesem Fall eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühren nur auf Antrag erfolgt.



## § 5

### Gebührenmaßstab<sup>7</sup>

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes bzw. nach der Größe des Verkaufsstandes sowie nach der gemäß Marktsatzung festgesetzten Marktdauer.
- (2) Die Gebühr wird je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsplatzes bzw. des Verkaufsstandes und je Markttag bemessen.
- (3) Kosten und Auslagen nach § 7 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

## § 6

### Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes<sup>8</sup>

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes beträgt je angefangenen laufenden Meter 5,50 Euro (€) pro Markt (§ 1 Abs. 2 Marktsatzung).<sup>9</sup>
- (2) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt je angefangenen laufenden Meter 7,00 Euro (€) pro Markt (§ 1 Abs. 2 Marktsatzung).“
- (3) Zusätzlich wird für jeden Verkaufsplatz eine pauschale Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (€) für das Rahmenprogramm erhoben.
- (4) Zusätzlich wird bei Verkauf von Speisen und/oder Getränken eine pauschale Zusatzgebühr von 8,00 Euro (€) erhoben.
- (5) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadt nach eigenem Ermessen.
- (6) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

## § 7

### Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses und Wasseranschlusses<sup>10</sup>

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von Starkstrom erforderlich ist, pauschal 20,00 Euro (€) pro Markt (§ 1 Abs. 2 Markt).
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von sonstigem Strom erforderlich ist, pauschal 10,00 Euro (€) pro Markt (§ 1 Abs. 2 Markt).

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 6. März 1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Februar 1996 außer Kraft.<sup>11</sup>

## Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 20. Januar 2016

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin  
(gemäß Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2016)

